

Sitzungsvorlage Nr. IX/408
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss **05.10.2016**

Rat **27.10.2016**

Betreff: **4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung)**
hier: **Antrag der WIR-Fraktion vom 15. September 2015 auf Angebotserweiterung**

FD/Az.: III/752.031

Produkt: 50/13.003 Friedhöfe

Bezug: Rat, 01.10.2015, TOP 7 ö.S., SV Nr. IX/264

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/408 als Anlage I beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Bestattungskultur befindet sich im Wandel und ist einem Umbruch unterworfen. Viele Menschen suchen nach Bestattungsformen, die ihre Persönlichkeit, ihre Interessen und ihre Lebensart widerspiegeln. Weil das nicht ohne Auswirkungen auf die Flächennutzung bleibt, muss auch die Gemeinde Rosendahl auf eine gezielte und langfristige Entwicklungsplanung des Kommunalen Friedhofs in Holtwick setzen. Dabei gilt es, vor allem auf die Wünsche der Bürger flexibel und modern zu reagieren und die starren Vorgaben der Friedhofssatzung zu überdenken.

Vor diesem Hintergrund hat die WIR-Fraktion mit Schreiben vom 15.09.2015 einen Antrag auf Angebotsweiterung auf dem gemeindlichen Friedhof in Holtwick gestellt. Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 diesen Antrag an den Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss zur weiteren Beratung verwiesen (vgl. SV Nr. IX/264). Dieser Antrag wurde zum Anlass genommen, im Vorfeld der weiteren öffentlichen Beratungen in den politischen Gremien zunächst konkrete Ansätze für die Friedhofsgestaltung in Holtwick zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Beratungsprozesses wurden Akteure aus Verwaltung, Politik, Katholischer Kirche, Heimat- und Kulturverein Holtwick e.V. sowie der Friedhofsgärtner Schlüsener, Holtwick, und der Bestatter Specking, Legden, einbezogen.

Bei den durchgeführten Ortsbesichtigungen und Gesprächsrunden wurde zunächst festgestellt, dass das Flächenangebot auf dem Friedhof Holtwick für alternative Bestattungsformen vorhanden und ausreichend ist. Vor diesem Hintergrund können freie Flächenkapazitäten durchaus dem kulturellen Wandel angepasst und pflegeleichte Rasengräber (Rasensarggräber und Urnengrasgräber) angelegt werden. Im Einzelnen wurden folgende Gestaltungsmöglichkeiten und Bestattungsformen erarbeitet:

1. Einrichtung eines Stillen Urnenrasengrabfeldes

Auf dem Rasenfeld unter der Eiche (Haupteingangsbereich rechte Seite) soll eine Bestattungsfläche für rd. 250 Urnenrasengräber (ca. 62 qm) angelegt werden. Die Bestattungsfläche je Urnenrasengrab beträgt 50 x 50 cm.

Für das jeweilige Urnenrasengrab soll des Weiteren durch die Gemeinde eine einheitliche Grabplatte (Größe 30 x 21 x 6 cm) beschafft werden, welche als Beschriftung ein Kreuz, Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr enthält (*kleine Änderungen sind möglich; Kreuz, Ornamente*). Auf besonderen Wunsch von Angehörigen kann ein zweites Stilles Grab neben einem bereits belegten Stillen Urnenrasengrab frei gehalten werden (Reservierungsoption). In solchen Fällen sind die Gebühren für den Erwerb der Grabstelle als Option im Voraus, ebenfalls für 25 Jahre, zu entrichten.

2. Möglichkeit einer anonymen Urnenrasengrabbestattung

Grundsätzlich soll die Möglichkeit einer anonymen Bestattung satzungsrechtlich zugelassen werden. Ein anonymes Grab charakterisiert sich dadurch, dass das Grab in dem der Verstorbene beigesetzt ist, nicht namentlich gekennzeichnet ist. Voraussetzung für eine anonyme Bestattung ist, dass dies dem ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen entspricht. Eine entsprechende Willenserklärung des Verstorbenen ist somit erforderlich.

Urnengräber sind für diese Bestattungsform gut geeignet. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer Grabplatte soll in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen und in der Friedhofsgebührensatzung hierfür ein gesonderter Gebührentarif ausgewiesen werden.

3. Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen

In § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofssatzung ist geregelt, dass bei Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist die Gemeinde das Recht hat, beigesetzte Urnen zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

Um die Anzahl dieser Vorgänge für die Zukunft zu minimieren, wird verwaltungsseitig die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Verwendung von ökologischen Urnen vorge-

schlagen. Diese Urnen bestehen aus organischen Materialien und sind deshalb 100% biologisch abbaubar. Mit der Zeit zerfällt die Urne und wird wieder von der Erde aufgenommen. Diese Art von Urnen ist daher zum Begraben der Asche geeignet und eine spätere Übergabe der Asche nach Ablauf der Nutzungsfrist somit nicht mehr erforderlich.

4. Festlegung der Größen der Urnengräber im Urnengrabfeld

Im linken hinteren Teil des Friedhofes, angrenzend zum Grundschulgelände, werden Urnengräber als Einzelurnengrab oder als Doppelurnengrab angeboten. Im Hinblick auf eine effektive Nutzung dieser Urnenfelder soll die Unterscheidung zwischen Einzel- und Doppelurnengräber mit den Maßen 80 x 100 cm und 100 x 160 cm aufgehoben werden. Es sollen dort neue Urnengräber für eine Belegung mit bis zu zwei Urnen mit den Maßen 80 x 100 cm angeordnet werden.

5. Einrichtung eines Stillen Rasensarggrabfeldes

Die freie Fläche auf dem mittleren Teil des Holtwicker Friedhofes soll für die Einrichtung eines Stillen Rasensarggrabfeldes genutzt werden. Analog zu den Urnenrasengräbern soll auch hier satzungsrechtlich die Möglichkeit eingeräumt werden, ein benachbartes Rasensarggrab reservieren zu können.

Lage und Anordnung der vorgenannten Bestattungsformen können dem als **Anlage III** beigefügten Friedhofsplan entnommen werden.

Im Hinblick auf die satzungsrechtliche Umsetzung der beabsichtigten Friedhofsgestaltung ist dieser Vorlage als **Anlage I** die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung) beigefügt. Darüber hinaus als **Anlage II** eine Synopse mit den relevanten Änderungen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Croner
Fachbereichsleiter

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf 4. Änderungssatzung

Anlage II - Synopse

Anlage III - Friedhofsplan Holtwick